

Absichtserklärung

zwischen

dem Justizministerium

dem Nationalen Ombudsmann für Kinder und Jugendliche

und

Bambinisenzasbarre ONLUS

DAS JUSTIZMINISTERIUM

DER NATIONALE OMBUDSMANN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

BAMBINISENZASBARRE ONLUS,

- **Bezugnehmend auf** Artikel 2-3 der italienischen Verfassung, die die Achtung der Menschenwürde gewährleisten;
- **Bezugnehmend auf** Artikel 27 der italienischen Verfassung, der als Ziel von Freiheitsstrafen die Förderung von Bildung und die Reintegration in die Gesellschaft vorsieht;
- **Bezugnehmend auf** das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3;
- **Bezugnehmend auf** die am 20. November 1989 bestätigte UN-Kinderrechtskonvention, die gemäß Erlassung des Gesetzes vom 27.05.1991, Nr. 176, insbesondere Artikel 1, 2, 3, 9, 12 und 30, in Italien in Kraft getreten ist;
- **Bezugnehmend auf** die am 29. November 1985 von den Vereinten Nationen in New York beschlossenen „*Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit*“;
- **Bezugnehmend auf** die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 8, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens festlegt;
- **Bezugnehmend auf** den Beschluss des Europäischen Parlaments 2007/2116 (INI), der am 13. März 2008 in Straßburg getroffen wurde, insbesondere Artikel 24, der nochmals die Bedeutung bekräftigt, unabhängig des Rechtsstatus der Eltern die Rechte von Kindern zu respektieren;
- **Bezugnehmend auf** den Beschluss Nr. 1663/2009 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates;
- **Bezugnehmend auf** die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in der aktualisierten Version der Empfehlung R (2006) 2 vom 11. Januar 2006, insbesondere in Bezug auf Paragraph 36, der Bestimmungen in Hinblick auf Unterstützung der Elternschaft beinhaltet und Paragraph 24(4), der besagt, dass Besuchsregelungen so gestaltet sein müssen, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können;

- **Bezugnehmend auf** den Abschnitt des Gesetzes vom 26. Juli 1975, Nr. 354, der die Beziehungen eines Gefangenen mit der Außenwelt, seiner/ihrer Familie und insbesondere in Hinblick auf die elterliche Beziehung zu dem Kind regelt;
- **Bezugnehmend auf** das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 230 vom 30. Juni 2000: „*Verordnung mit Bestimmungen über die Strafvollzugsordnung und über die Freiheitsstrafen und freiheitsbeschränkenden Maßregeln*“;
- **Bezugnehmend auf** das Gesetz Nr. 40, Artikel 5, vom 8. März 2001, Nr. 40: „*Alternative Maßnahmen zur Strafhaft zum Schutz der Beziehung zwischen weiblichen Gefangenen und deren minderjährigen Kindern*“;
- **Bezugnehmend auf** das Gesetz Nr. 62 vom 21. April 2011, und insbesondere die Vereinbarung gemäß Artikel 4, Absatz 1, sowie das Dekret vom 8. März 2013: „*Anforderungen an geschützte Pflegeheime*“;
- **Bezugnehmend auf** das Rundschreiben vom 10. Dezember 2009 des Justizministeriums, Gefängnisabteilung, Generaldirektion für Häftlinge und Behandlung, mit dem Titel: „*Gefängnis und Elternschaft: Erleichterung der Verfahren und Gefängnisbesuche für ein Kind, das seinen inhaftierten Elternteil besucht*“;
- **Bezugnehmend auf** das Gesetz Nr. 112 vom 12. Juni 2011, im Rahmen dessen die für Kinder und Jugendliche bürgende Autorität (Ombudsmann für Kinder und Jugendliche) bestimmt wurde;
- **Bezugnehmend auf** das Dekret des Justizministeriums vom 5. Dezember 2012, mit dem Titel: „*Verabschiedung der Charta der Rechte und Pflichten von Gefangenen und Häftlingen*“;
- **Bezugnehmend auf** die Empfehlung CM/Rec(2012)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über ausländische Gefangene, insbesondere das Kapitel „*Frauen*“;
- **Bezugnehmend auf** die Absichtserklärung zwischen dem Polizeipräsidenten — Generaldirektor für öffentliche Sicherheit — und dem Ombudsmann für Kinder und Jugendliche, die in Anwesenheit des Innenministers am 28. Januar 2014 unterzeichnet wurde;

stimmen beide Parteien der Bedeutung und Notwendigkeit zu:

- die Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen inhaftierten Eltern und deren Kindern zu fördern und dabei stets die Interessen der Kinder zu wahren;
- die Einzigartigkeit der Situation von Kindern inhaftierter Eltern in den Vordergrund zu stellen und in diesem Zusammenhang staatliche Verfahren und Maßnahmen zu fördern, die das Bedürfnis dieser gesellschaftlichen Gruppe nach elterlichen und emotionalen Beziehungen erfüllen, ohne dabei weitere Stigmatisierungen oder Diskriminierungen gegen diese zu verursachen;
- das Recht des Kindes auf eine emotionale und fortdauernde Bindung zu dem inhaftierten Elternteil zu schützen, der das Recht und die Pflicht hat, seine Elternrolle zu erfüllen;
- die familiären und Eltern-Kind-Beziehungen während und nach der Haft zu fördern und, insbesondere, die Kinder zu unterstützen, die eventuell unter einer

emotionalen, sozialen und wirtschaftlichen Instabilität leiden, die häufig einschränkende Auswirkungen auf den Gesundheitszustand haben und negative Folgen wie Schulverweise nach sich ziehen können;

- Barrieren in Form von Vorurteilen und Diskriminierungen zu überwinden, um den Prozess sozialer Integration und eines tiefen kulturellen Wandels zu fördern, der notwendig ist, um eine unterstützende und integrative Gesellschaft aufzubauen;
- beim Treffen von Entscheidungen bezüglich der Situation inhaftierter Eltern, einschließlich minderjähriger Eltern, und der Festlegung des *modus operandi* die Bestimmungen der Artikel dieser Absichtserklärung zu befolgen;

DIE PARTEIEN STIMMEN IN IHREM JEWEILIGEN VERANTWORTUNGSBEREICH FOLGENDEM ZU:

Artikel 1

(Bestimmungen über gerichtliche Anordnungen, Entscheidungen und Urteile)

Justizbehörden werden über die Bedeutung der nachfolgenden Bestimmungen in Kenntnis gesetzt und, insbesondere, gebeten:

1. die Rechte und Bedürfnisse minderjähriger Kinder festgenommener oder inhaftierter Eltern zu berücksichtigen und beim Treffen möglicher Schutzmaßnahmen Alternativen zur Untersuchungshaft im Gefängnis zu priorisieren;
2. die Beschränkungen des Kontakts von Untersuchungshäftlingen mit der Außenwelt in einer Art und Weise festzulegen, die das Recht der Kinder auf persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt mit den Eltern gemäß UN-Kinderrechtskonvention nicht verletzen;
3. im Fall minderjähriger Kinder Urteile über die Eltern zu fällen, die das Kindeswohl schützen;
4. die Bedürfnisse minderjähriger Kinder zu berücksichtigen, indem inhaftierten Eltern vorübergehender oder zusätzlicher Sonderausgang gewährt wird.

Artikel 2

(Gefängnisbesuche durch Kinder)

Das Justizministerium verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Ombudsmann für Kinder und Jugendliche und der Vereinigung Bambinisenzasbarre ONLUS, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass:

1. bei Festlegung des Gefängnisses oder der Haftanstalt für einen Elternteil mit minderjährigen Kindern während der Dauer der Haft die Möglichkeit eines direkten Kontakts zwischen dem Kind und dem inhaftierten Elternteil besteht;

2. ein Kind seinen inhaftierten Elternteil innerhalb einer Woche nach der Festnahme und von da an regelmäßig besuchen kann;
3. alle Warteräume mit einem kinderfreundlichen Bereich ausgestattet sind, in dem sich Kinder willkommen und respektiert fühlen können. In diesen Bereichen haben die Mitarbeiter des Gefängnisses Angehörige willkommen zu heißen, notwendige Hilfsmittel (wie bspw. Fläschchenwärmer und Wickeltische) sowie jungen Kindern Ressourcen wie Spielzeug oder Zeichenbretter zur Verfügung zu stellen, um diese auf den Besuch ihres inhaftierten Elternteils vorzubereiten;
4. alle Besucherräume, selbst kleine, über einen „Kinderbereich“ verfügen, der ausschließlich Kindern zum Spielen zur Verfügung steht. Falls genügend Platz vorhanden ist, ist es wichtig, einen separaten Raum einzurichten, der als Spielzimmer genutzt werden kann. Dieser Plan ist schrittweise umzusetzen und bis Ende dieses Jahres zumindest für jene Hafteinrichtungen vollständig zu erfüllen, in denen (längere) Freiheitsstrafen vollstreckt werden;
5. die Gebäude über Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen oder besonderen Zugangsbedürfnissen verfügen;
6. Besuche an sechs Tagen in der Woche und zumindest an zwei Nachmittagen möglich sind, damit Kinder wie gewohnt die Schule besuchen können. Außerdem sind Besuche an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen;
7. Kinder altersgerechte Informationen über die Verfahren und Bestimmungen ihres Besuchs sowie darüber erhalten, welche Gegenstände sie bei ihren Besuchen mit sich führen dürfen und wie Sicherheitskontrollen bei ihrer Ankunft am Gefängnis ablaufen. Diese Informationen sind in zahlreichen Sprachen und in verschiedenen Formaten, wie auf großen Plakaten, Video- und Audio-Versionen so bereitzustellen, dass sie auch jüngeren Kindern verständlich sind;
8. Sicherheitskontrollen angemessen sind und die Rechte der Kinder, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, körperliche Unversehrtheit und Sicherheit berücksichtigen;
9. Kinder, wenn nötig und unter bestimmten Umständen, bei dem Besuch ihrer Eltern eine besondere Privatsphäre genießen;
10. Kinder Informationen über das Leben ihrer Eltern im Gefängnis erhalten und, im besten Interesse der Kinder und in Einrichtungen, in denen dies möglich ist, einige der Bereiche besuchen, in denen ihre Eltern häufig Zeit verbringen, wie Kantinen, Aufenthalts-, Arbeits- oder Gebetsräume.
11. für den Fall, dass der andere Elternteil oder Erziehungsberechtigte nicht verfügbar ist, Kindern im Alter zwischen 0 und 12 Jahren alternative Begleitpersonen zur Verfügung gestellt werden. Dies kann beispielsweise ein qualifizierter Sozialarbeiter sein. Genehmigungen können auch Mitgliedern von Nichtregierungsorganisationen oder anderer Vereinigungen erteilt werden, die in diesem Bereich tätig sind;
12. in Hafteinrichtungen, in denen dies möglich ist, regelmäßig Expertengruppen organisiert werden, die die Erfahrungen während der Gefängnisbesuche vor allem jüngerer Kinder bewerten, Möglichkeiten der Förderung des Kontakts zu dem Elternteil über andere Wege diskutieren und mögliche Verbesserungsvorschläge zu den Einrichtungen und Verfahren erarbeiten.

Artikel 3

(Andere Arten der Beziehungspflege zum inhaftierten Elternteil)

Darüber hinaus stimmen die Parteien zu:

1. zusätzlichen Kontakt zum minderjährigen Kind als „Belohnung“ aufgrund des Verhaltens des inhaftierten Elternteils nicht zu gewähren;
2. dem Elternteil während der Haft die Möglichkeit zu bieten, in wichtigen Momenten des Lebens ihrer, vor allem minderjährigen, Kinder teilzuhaben, wie Geburtstage, Einschulungen, Aufführungen, Ausstellungen, Abschlussfeiern und andere Festlichkeiten;
3. inhaftierten Eltern in Notfällen Sonderausgang zu gewähren, beispielsweise, um ihre Kinder im Krankenhaus zu besuchen;
4. spezifische Richtlinien zu entwickeln, um den Kontakt zwischen inhaftierten Eltern und ihren minderjährigen Kindern zu fördern und zu pflegen, denen ein persönlicher Besuch im Gefängnis nur schwer möglich ist. Unter diesen Umständen müssen spezielle Regelungen getroffen werden, um systematischer die Nutzung von Mobiltelefonen und des Internets, einschließlich Webcams und Chat-Funktionen zu ermöglichen.

Artikel 4

(Personalschulung)

1. Das Verwaltungspersonal der Justizvollzugsanstalt und das im Bereich Jugendkriminalität in den Einrichtungen arbeitende Personal müssen speziell geschult sein, um die Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils und der Gefängnisumgebung auf die Kinder zu kennen.
2. Insbesondere das Gefängnispersonal muss speziell hinsichtlich der für Kinder und Jugendliche angemessenen Sicherheitsverfahren geschult sein, damit in jedem Gefängnis und jeder Jugendstrafanstalt speziell geschulte Gefängnisbeamte zur Verfügung stehen, die Kinder und ihre Familien während der Gefängnisbesuche angemessen unterstützen können.

Artikel 5

(Informationen, Hilfe und Unterstützung)

Jede der unterzeichnenden Parteien wird sich in ihrem möglichen Rahmen und mittels ihrer eigenen Verfahren bemühen:

1. Gefangenen, deren Angehörigen und, insbesondere minderjährigen, Kindern aktuelle und relevante Informationen während jeder Phase des Prozesses, von der Verhaftung bis zur Entlassung bereitzustellen, sowohl über die Verfahren und Möglichkeiten der Kontaktpflege, als auch über die ihnen vor, während und nach der Haftzeit des Angehörigen angebotene Unterstützung. Kindern sind

verständliche, altersgerechte Informationen über Hilfsdienste bereitzustellen, die ihnen, unabhängig von ihren Eltern, möglicherweise durch Nichtregierungsorganisationen oder andere qualifizierte Vereinigungen angeboten werden;

2. inhaftierten Eltern Hilfe und Unterstützung zu bieten, die besorgt über die Auswirkungen sind, die Gefängnisbesuche auf ihre Kinder und/oder sie selbst haben könnten, und die sich einen möglichst intensiven Kontakt zu ihren Kindern über die verschiedenen verfügbaren Kommunikationsmittel wünschen, insbesondere im Zeitraum vor dem ersten möglichen Besuch;
3. Programme anzubieten, die die elterliche Erziehung unterstützen, indem eine konstruktive Eltern-Kind-Beziehung und positive Erfahrungen des Kindes ermöglicht werden;
4. inhaftierte Eltern zu ermutigen, schrittweise die elterliche Verantwortung für ihre Kinder wieder zu übernehmen, indem ein spezieller Sonderausgang in Erwägung gezogen wird, damit diese zeitweise nach Hause zurückkehren können und so eine wichtige Vorbereitung auf die Zeit nach ihrer Entlassung erhalten;
5. in Haft- und Jugendstrafanstalten inhaftierten Eltern Unterstützung, Informationen und Beratung über die von lokalen Behörden angebotenen Sozial- und Bildungsdienste zur Verfügung zu stellen und diese dabei zu unterstützen, Dokumente in Bezug auf ihre Familiensituation und Lebenslage zu aktualisieren;
6. produktive Partnerschaften mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Vereinigungen einzugehen, um in jeder Haftanstalt positive Eltern-Kind-Beziehungen aufrechtzuerhalten und die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen gemäß der Erfüllung der Anforderungen der jeweiligen Einrichtung in den Vordergrund zu stellen.

Artikel 6

(Datenerfassung)

1. Das Verwaltungspersonal der Justizvollzugsanstalt und die Abteilung für Jugendkriminalität werden neben anderen relevanten Informationen unter anderem systematisch Daten über die Anzahl und das Alter der Kinder erheben, deren Eltern in Untersuchungshaft oder im Gefängnis sind.
2. Die nach Alter und Anzahl der minderjährigen Kinder, von denen ein oder beide Elternteile im Gefängnis sind, geordneten Statistiken müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 7

(Übergangsbestimmungen)

Obwohl nachdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es vermieden werden sollte, Kinder in Justizvollzugsanstalten oder Gefängnissen mit geringer Sicherheitsstufe (ICAM)

unterzubringen und dass Alternativen zu Haftstrafen von Eltern junger Kinder geboten werden sollten, stimmen die Parteien in Ausnahmefällen, in denen eine Inhaftierung nicht vermieden kann, zu, systematisch und sorgfältig zu prüfen, dass:

1. alle mit ihren Eltern im Gefängnis untergebrachten Kinder freien Zugang zu Freigelände erhalten;
2. Verfahren und Vereinbarungen mit nichtstaatlichen Organisationen und Vereine durchgeführt bzw. getroffen werden, die den Kindern freien Zugang (falls nötig in Begleitung geschulten Personals, in Zivilkleidung) zur Außenwelt ermöglichen;
3. Kinder außerhalb des Gefängnisses Kindergärten und, gegebenenfalls, Schulen besuchen können;
4. das Personal in Haftanstalten, in denen Kinder untergebracht werden, angemessen qualifiziert und hinsichtlich der psychischen und physischen Entwicklung sowie des Bildungsstands der Kinder geschult ist;
5. vorzugsweise außerhalb der Einrichtungen, in denen die inhaftierten Eltern untergebracht sind, Bildungs- und unterstützende Einrichtungen zur Verfügung stehen;
6. mit ihren Kindern im Gefängnis lebende, inhaftierte Eltern bei der Entwicklung und Weiterentwicklung ihrer elterlichen Fähigkeiten unterstützt werden, die Möglichkeit erhalten, sich angemessen um ihre Kinder zu kümmern, indem sie beispielsweise für sie kochen und sie auf den Kindergarten oder die Schule vorbereiten, und genügend Zeit erhalten, um mit ihnen zu spielen oder gemeinsam anderen Aktivitäten innerhalb der Haftanstalt und auf dem Freigelände nachzugehen;
7. psychologische und soziale Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden, um den inhaftierten Elternteil und dessen Kind zu dem Zeitpunkt zu helfen, an dem das Kind nicht länger im Gefängnis bleiben kann, um die sich möglicherweise aus der Trennung ergebenden, negativen Auswirkungen zu reduzieren.

Artikel 8

(Gründung einer permanenten Arbeitsgruppe)

Eine permanente Arbeitsgruppe wird eingerichtet, die aus Vertretern des Justizministeriums, dem Ombudsmann für Kinder und Jugendliche und Mitgliedern der Vereinigung Bambinisenzasbarre ONLUS bestehen wird und deren Aufgaben unter anderem Folgendes umfassen:

1. regelmäßige Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen dieser Absichtserklärung;
2. Förderung der Partnerschaft mit institutionellen und nicht-institutionellen Behörden mit besonderem Augenmerk auf dem Zeitpunkt der Verhaftung sowie Information und Sensibilisierung des Personals in Schulen, das in Kontakt mit Kindern inhaftierter Eltern kommt;

3. Förderung des Austauschs bewährter Praktiken, Analysen und Vorschläge auf nationaler und europäischer Ebene.

Artikel 9
(Gültigkeitsdauer)

Diese Absichtserklärung hat am dem Zeitpunkt der Unterzeichnung eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren und kann bei Zustimmung der Parteien jederzeit geändert oder aktualisiert und nach Ablauf der Gültigkeit erneuert werden.

Rom, 21. März 2014

DER JUSTIZMINISTER
(Andrea Orlando)

DIE VORSITZENDE DER VEREINIGUNG BAMBINISENZASBARRE ONLUS
(Lia Rosa Sacerdote)

DER NATIONALE OMBUDSMANN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE
(Vincenzo Spadafora)